

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB)

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:*

I.

Der Erlass bGS [211.1](#) (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; EG zum ZGB), Stand 1. Januar 2018, wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1

¹ Dem Regierungsrat stehen folgende, im ZGB niedergelegte Befugnisse zu:

6. *Aufgehoben.*

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Adoption wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ausgesprochen (Art. 268 Abs. 1 ZGB).

Aufzählung unverändert.

² Verfahren und Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre, in der Entscheidungsfindung unabhängige Fachbehörde des Kantons im Sinne von Art. 440 ZGB. Ihr stehen fachlich und administrativ unterstützende Dienste zur Verfügung.

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung und Kündigung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er kann Ersatzmitglieder bestimmen.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die namentlich über Ausbildungen in den Bereichen Recht, Soziale Arbeit, Betriebswirtschaft, Pädagogik, Psychologie oder Psychiatrie verfügen.

² Recht und Soziale Arbeit müssen mindestens durch je ein Mitglied in der Behörde vertreten sein.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

c) Örtliche Zuständigkeit, Wohnsitz nicht selbständiger Personen (Überschrift geändert)

¹ Die örtliche Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde umfasst alle Gemeinden des Kantons.

² Im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit gilt als Wohnsitz des bevormundeten Kindes (Art. 25 Abs. 2 ZGB) und der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen (Art. 26 ZGB) die Gemeinde,

b) (geändert) in welche sie mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt oder

Art. 42 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 43*Aufgehoben.***Art. 44 Abs. 2** (aufgehoben)² *Aufgehoben.***Art. 45 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben), **Abs. 6** (aufgehoben)

g) Verfahrensleitung (Überschrift geändert)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet das für die Verfahrensleitung zuständige Mitglied.² In die Kompetenz der Verfahrensleitung fallen insbesondere:

- a) (neu) Anordnung superprovisorischer Massnahmen (Art. 445 Abs. 2 ZGB);
- b) (neu) Anordnung einer Vertretung für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- c) (neu) Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege;
- d) (neu) Anordnung von Gutachten;
- e) (neu) Erlass von Abschreibungs- und Nichteintretensentscheiden.

³ *Aufgehoben.*⁴ *Aufgehoben.*⁵ *Aufgehoben.*⁶ *Aufgehoben.***Art. 46 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

h) Mitwirkungspflichten (Überschrift geändert)

¹ Wird die erforderliche Mitwirkung (Art. 448 ZGB) verweigert, kann die Verfahrensleitung die zwangsweise Durchsetzung anordnen. Zwangsweise durchsetzbar sind insbesondere:

- a) (neu) persönliche Vorladungen;
- b) (neu) ärztliche Untersuchungen;
- c) (neu) die Herausgabe und Sicherstellung von Dokumenten, Gegenständen und Vermögenswerten.

² Für die zwangsweise Durchsetzung von Mitwirkungspflichten kann polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden.³ Wer unberechtigterweise die Mitwirkung verweigert, hat die Kosten der zwangsweisen Durchsetzung zu tragen.**Art. 47 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2^{bis}** (neu)¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitglied des Kinderschutzes:

- 2. (geändert) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB);
- 5. (geändert) Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung unverheirateter Eltern zur Erwirkung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a ZGB);
- 6. (geändert) Ernennung einer Beiständin oder eines Beistandes zur Vaterschaftsabklärung und zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs (Art. 308 Abs. 2 ZGB);
- 7. (geändert) Vollzug gerichtlicher Anordnungen, einschliesslich die Einsetzung einer Beiständin oder eines Beistandes (Art. 315a ZGB);

² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitglied des Erwachsenenschutzes:

- 1. *Aufgehoben.*
- 4. (geändert) Aufnahme bzw. Genehmigung des Eingangsinventars sowie Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
- 5. *Aufgehoben.*
- 6. *Aufgehoben.*
- 7. *Aufgehoben.*
- 9. *Aufgehoben.*

^{2bis} In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen weiter:

1. Wechsel der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistandes mit Entbindung der bisherigen Beiständin oder des bisherigen Beistandes von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB);
2. Prüfung und Genehmigung des Schlussberichts und der allfälligen Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 2 ZGB);
3. Übertragung einer bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 ZGB);
4. Gewährung der Akteneinsicht (Art. 449b ZGB);
5. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme (Art. 451 Abs. 2 ZGB);
6. Bewilligungen gemäss der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV).

Art. 49 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Unterstützende Dienste (Überschrift geändert)

¹ Die fachlich und administrativ unterstützenden Dienste stehen unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

² *Aufgehoben.*

Art. 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Gebühren zuzüglich Auslagen erheben. Die Gebühren betragen zwischen Fr. 20.– und Fr. 10'000.–.

Art. 53 Abs. 1

¹ Die Berufsbeistandschaften

- a) (geändert) sorgen nach Weisung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Rekrutierung und Betreuung privater Beiständinnen und Beistände;

Art. 55

d) Aufsicht (Überschrift geändert)

Art. 57a Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 58 Abs. 2 (geändert)

² Die Einrichtung teilt die Entlassung unverzüglich der einweisenden Arztperson mit.

Art. 62 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu)

Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen (Überschrift geändert)

¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton können ihren Vorsorgeauftrag (Art. 360 ZGB) gegen eine Gebühr bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinterlegen.

^{2bis} Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt über die hinterlegten Vorsorgeaufträge ein Verzeichnis und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.

II.

1.

Der Erlass bGS [143.1](#) (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; VRPG), Stand 1. Januar 2011, wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 2

² Ferner wird in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet:

- e) (neu) bei fürsorgerischen Unterbringungen.

2.
Der Erlass bGS [816.11](#) (Verordnung zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose), Stand 1. Januar 2016, wird wie folgt geändert:

Art. 18

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.